

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 6

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt

1942

Ausgegeben zu Karlsruhe, den 21. April 1942

Nr. 6

Inhalt:

Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministers über die Verwaltung des Mains.

**Verordnung über die Verwaltung des Mains.
Vom 28. März 1942.**

Nachdem die Mainwasserstraße im Bereich des Landes Baden ausgebaut ist und in die Verwaltung und Unterhaltung des Reiches übernommen werden soll, wird die Zuständigkeit am Main und die Verwaltung der Großschiffahrtstraße auf badischem Gebiet im Einvernehmen mit dem Herrn Generalinspektor für Wasser und Energie — Abteilung Reichswasserstraßen — wie folgt geregelt:

§ 1

Für Aufgaben der Reichswasserstraßenverwaltung, die nach § 6 der Verordnung vom 12. April 1913 zum Vollzug des Badischen Wassergesetzes in der Fassung vom 12. April 1913 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 311) von den

technischen Bezirksstellen zu erledigen sind, ist das Wasserstraßenamt Aschaffenburg zuständig. Dieses ist für die von ihm verwaltete Mainstrecke auch Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde im Sinne der Schifffahrtspolizeiverordnung für das Deutsche Rheinstromgebiet.

Die Oberleitung und Oberaufsicht hinsichtlich der von diesem Wasserstraßenamt zu erfüllenden Aufgaben auszuüben und über Beschwerden gegen seine Maßnahmen zu entscheiden, ist das Bayerische Staatsministerium des Innern zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1942 in Kraft.

Karlsruhe, den 28. März 1942.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister
Köhler

